

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Vollziehungsrat

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Verwaltungskammer zu Solothurn verhängte Abstossung seiner seit der Revolution errichteten Pintenschenke zu St. Wolfgang im Distr. Ballstall. Wird an die Vollziehung gewiesen.

8. Unterm 7. Jenner letzthin beschwerten sich mehrere Bürger der Gemeinden Bülten und Kirenen über die durch ein unbefugtes Gemeindemehr dekretierte zweckwidrige Verwendung des Gemeindguis und Partikularvermögens. Diese Petition ward als ein in die Absaffung des neuen Munizipalitätsgez. einschlagender Gegenstand der ad hoc niedergesetzten Commission, und auf deren Anrathen der Vollziehung überwiesen. Nachwärts langte von den nemlichen Bürgern eine 2te Petition ein, deren Absicht dahin gieng: sich in Bezug der ihnen incompetent auferlegten Vermögenssteuer einzuweilen vor der Execution der Gemeindberkanntniß zu sichern — welche unterm 24. Febr. auf Anrathen der Munizipalitätscommission gleich der ersten an die Vollziehung gewiesen ward, um nach ihrem Erachten entweder als oberste Administrativbehörde den Fall zu entscheiden, oder aber solchen, nach dem Verlangen der Petenten, an den Civilrichter zu weisen. Die nemlichen Partikularen zeigen Ihnen B. G. nun in einer dritten Petition an, wie daß sie durch einen Beschluß der Vollziehung vom 20. Febr., also vier Tage vor Ihrer Zuweisungsberkanntniß vom 24. Febr., mit ihren Vorstellungen und Begehren gänzlich abgewiesen worden seyen, und zwar, wie sie aus den Erwägungsgründen dieses Beschlusses es ersehen, auf die höchst unrichtigen hingeschlichenen Berichte ihrer Gegner. Diese Partikularen, gestützt auf einen transcribierten Artikel ihres Landrechts, verlangen nun: daß der Anspruch des Gemeindmehrs auf ihr Partikularvermögen und ihre Beleistung dieses Anspruchs, als ein Streit über das Dein und Mein, an den Civilrichter gewiesen, und bis zu diesem definitiven Entscheid mit Eintriebung der streitigen Vermögenstell. inngehalten werden.

Um in diesem delikaten Geschäft desto sicherer zu gehen, rathet die Pet. Commission an, diese Bittschrift der Vollziehung zu communicieren und derselben Bericht samt Ansicht und letzten Beschlus vom 20. Febr. mit Beschleunigung abzufordern. Angenommen.

9. Die Gemeinde Buchs, Distr. Werdenberg, C. Lüth, glaubt, daß einige ihrer Bürger sich neulich bey dem gesetzl. Rath um eine fernere Vertheilung ihrer Gemeindgüter beworben haben — und protestiert wider dieses Begehren. Da aber keine Spur von diesem supponierten Begehren in den Protokollen zu finden ist, so

wird nach dem Ermessen der Pet. Commission die Protestation der Gemeinde Buchs einzuweilen ad acta zu legen seyn. Angenommen.

10. Ein Cercle des Bourgeois zu Überdun, verlangt von der Patentgebühr befreit zu seyn. Wird abgewiesen.

11. B. Ludw. Techtermann von Freyburg, begehrts daß sein Geldtag eingestellt werde. Wird abgewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Vollziehungsrath.

### Beschluß vom 7. Februar.

Der Vollz. Rath, unterrichtet von den Desertionen fränkischer Soldaten in das Innere der Schweiz und besonders von denseligen, welche letzthin auf der Straße von Bern nach Sitten, bey montirten und bewaffneten Soldaten, statt gehabt hat;

Erwägend, daß es nothwendig sey, Maßnahmen gegen die Begünstigungen und Hülfleistungen zu ergreifen, welche die Landeseinwohner dergleichen Individuen verschaffen, es sey, daß sie dieselben aufzunehmen, oder ihnen ihre Effekten abkaufen;

Nach Anhörung seines Justiz- und Polizeyministers, beschließt:

1. Jeder Bürger, welcher überwiesen seyn wird, einen fränkischen Soldaten zur Desertion gereizt, oder auf jede andere Art sein Ausreissen begünstigt zu haben, soll den Gerichten ausgeliefert, und von denselben je nach Beschaffenheit der Sache gestraft werden.
2. Alle diejenigen, welche überwiesen seyn werden, von einem fränkischen Soldaten Kleidungsstücke oder Waffen abgenommen oder gekauft zu haben, sollen ohne Vergug den betreffenden Gerichten angezeigt, und von diesen nach dem Geseze vom 9. Brachm. bestraft werden.
3. Den öffentlichen Beamten ist aufgetragen, genau zu wachen, daß jeder fränkische Deserteur anhaftet, und dem nächst befindlichen fränkischen Platzkommandant ausgeliefert werde.
4. Es ist jedem Bürger unter der im obigen 2ten Art. angedrohten Strafe befohlen, dem Unterstatthalter seines Districts in Zeit acht Tagen alle diejenigen Kleidungsstücke, Waffen &c. auszuliefern, welche er etwa von den letzthin auf der Route von Bern nach Sitten ihrer Begleitung entwischen fränkischen Soldaten empfangen oder gekauft haben mag.
5. Der Unterstatthalter wird diese Effekten dem näch-

sten fränkischen Platzcommandanten übergeben, und sich dafür einen Empfangschein ausstellen lassen.

6. Der Minister der Justiz und Polizei ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher gedruckt, und überall wo es nöthig seyn wird, öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 7. April.

Der Vollziehungsrath, Kraft der ihm durch den 6ten Artikel des Gesetzes vom 11ten Februar 1800 über das Haustren ertheilten Vollmacht, Ausnahmen von dem zweyten Art. dieses Gesetzes zu gestatten.

Nach angehördem Rapport seines Ministers des Innern, und nach Einsicht der von den Cantonsverwaltungen darüber eingezogenen Berichte, beschließt:

1. Die Verwaltungskammern sind bevollmächtigt, jede für den Umsang ihres Cantons oder auch nach den Umständen nur für einzelne Distrikte desselben, Patente zu Treibung derselben Haustergewerbe zu ertheilen, die von dem Vollziehungsrath, laut seinem Beschluss vom heutigen Tage, als nothwendig anerkannt worden sind.
2. Jeder helvetische Bürger oder in Helvetien angesessener Fremder, der sich zu Erhaltung eines Hauster-Patents bey der Verwaltungskammer bewirbt, soll derselben ein, von der Municipalität seines Wohn-Orts ausgesertigtes, und vom Distriktsstatthalter visites Zeugnis seiner Herkunft und seines moralischen Vertrags vorweisen.
3. Die nicht angesessenen Fremden, welche sich um solche Patente bewerben, sollen gehalten seyn, authentische Pässe über ihre Herkunft vorzuweisen.
4. Die denselben zu ertheilenden Patente können nicht für länger als auf 6 Monate gestellt seyn. Nach Besluß derselben müssen sie solche von der Verwaltungskammer, welche das Begehr frischer Dings untersucht wird, erneuert lassen.
5. Wenn ein solcher Fremder ein Patent für eine längere Zeitdauer verlangt, so soll er angehalten werden, sich nach Inhalt des Gesetzes vom 24. Nov. 1800, ein Niederlassungsberecht zu verschaffen.
6. Kein Hausterpatent für helvetische Bürger oder Landangessene Fremde, soll auf längere Zeit als 1 Jahr gültig seyn; nach Besluß derselben müssen solche von den Verwaltungskammern nach vorgenommener Untersuchung, erneuert werden.
7. Das Patent soll jeweilen durch den Unterstatthalter

des Distrikts, in welchem der Haustler sein Gewerbe treiben will, visiert werden; im Widerhandlungsfall sollen dieselben von den Polizeybeamten angehalten, und vor den Unterstatthalter geführt werden, welcher bevollmächtigt ist, bey wiederholter Veranlassigung das Patent des Haustlers zurückzuziehen.

8. Neben dem Patent soll jeder Haustler mit einem Passe versehen seyn, den er in jeder Gemeinde, wo er sich aufzuhalten gedenkt, dem Agenten oder Polizeybeamten vorzuweisen hat.
9. Für die Ertheilung der Patente wird eine Gebühr von zwey bis zehn Franken bezahlt, welche die Verwaltungskammern, je nach dem Werth der Wagen oder dem Beitrag des Gewerbs festzusetzen werden. Der Beitrag dieser Gebühren soll nach Abzug der über die Ertheilung der Patente ergangenen Unterkosten, dem Staat verrechnet werden.
10. Für die jeweilige Erneuerung des Patents soll die Hälfte dieser Gebühr bezahlt werden.
11. Jeder Haustler, der mit andern Waaren handelt oder ein anderes Gewerbe treibt als in seinem Patente angegeben ist, wenn er besteht, oder wenn er sein Patent nicht inner Monatsfrist nach Ablauf des darin bestimmten Termius erneuert lässt, soll von den Polizeybeamten angehalten, wenn er ein helvetischer Bürger oder angesessener Fremder ist, ihm das Patent zurückgezogen, und in seinen Wohnort, ein Landsfremder aber auf dem kürzesten Wege über die Grenzen der Republik gewiesen werden.
12. Die Art. 6. und 7. des Beschlusses vom 28. Jan. 1799 in Rücksicht der fremden Krämer, welche die Fahr- und Wochenmärkte besuchen, werden hier frischerdings bestätigt.
13. Demzufolge ist jeder fremde Krämer, der die helvetischen Märkte besuchen will, gehalten, sich vor der Municipalität des Orts, wo der Markt gehalten wird, zu stellen, um nebst Vorweisung seines Passeports sich durch das Zeugnis zweyer durch ihre Rechtschaffenheit und Bürgersinn vortheilhaft bekannter helvetischer Bürger bekannt zu machen.
14. Auf dieses hin kann ihm die Municipalität eine Erlaubnis zu Errichtung eines Kramhäusli ertheilen, welche nur für den Markt des Orts gültig seyn soll. In dieser Erlaubnis soll der Name des Fremden, sein Geburtsort, die Gattung von Waaren, die er verkauft, und die Namen der Bürger, die sich zu Ausstellung eines Zeugnisses zu seinen Gunsten gestellt haben, angezeigt werden.

15. Wenn er die im §. 13 vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt, so soll derselbe angehalten und vor das Distriktsgericht geführt werden, welches die durch die alten Gesche auf den verbotenen Handel gesetzte Strafe gegen ihn verfügen wird.
16. Alle übrigen in dem Beschluss vom 28. Januar 1799 enthaltenen, und den gegenwärtigen zu widerlaufen den Verfügungen, sind aufgehoben.
17. Gegenwärtiger Beschluss soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und den Ministern der Justiz und Polizei, der Finanzen und des Innern, so weit er jeden betrifft mag, zur Vollziehung übergeben werden.

Folgen die Unterschriften.

## Manigfaltigkeiten.

### Die 89 Constitutionen für Helvetien.

Der Freyheitsfreund hat uns vor mehreren Monaten, aus seiner diplomatischen Correspondenz die wichtige Nachricht mitgetheilt: es habe ein auswärtiger Minister bereits 89 Constitutionen-projekte für Helvetien auf seinem Pulte liegen und es werde an der Vermehrung dieser Varietätsammlung noch eifrig gearbeitet. Eine Gesellschaft von Publizitätsfreunden hat sich auf diese Nachricht hin, zu Entdeckung und Bekanntmachung jener geheimen Schäke vereint. Sie hat zu diesem Ende beträchtliche Fonds zusammengeschossen, mittelst deren sie durch den Weg der Zimmerlehrer, Kaminsger und ähnlicher dienstbarer Geister, sich nach und nach Mittheilung aller 89 Verfassungen zu verschaffen hoffen darf. Um sich die gethanen Vorschüsse rückzahlen zu machen, wird sie jeden durch ihre Bemühungen zu Tage gebrachten Verfassungsplan, einen Monat vor seiner öffentlichen Bekanntmachung, gegen ein billiges Douceur, denjenigen Personen mittheilen, die durch denselben zu grossen Aemtern berufen werden, als da sind Consuln, Landammänner, Grosslandammänner, Schultheisse, Oberschultheisse, Generalschultheisse u. s. w. u. s. w. Diese werden also jedesmal vier Wochen lang das Vergnügen haben, ganz allein, oder mit ihren guten Freunden und Vertrauten, den Lassen des Landes, um das Geheimniß zu wissen. Hernach behält man sich vor, die Verfassungen ganz oder Auszugweise den öffentlichen Blättern einzuliefern.

Die Gesellschaft hat ihre Geschäfte im Februar d. J. eröffnet, und nachdem sie — ihrem Reglement gemäß — dreyen zukünftigen Consuln — die erste ver-

erbeuteten Constitutionen sub rosa mitgetheilt hatte, haben die öffentlichen Blätter die Föderativ. Verfassung N. 1. ins Publikum gebracht. Man sehe z. B. die Allg. Zeitung v. 23. Febr., wo es heißt: „Die 10 bis 12 Art. dieser Verfassung sind sämtlich von ungemeiner Bestimmtheit und Klarheit. Z. B. Art. 1. Die vormalige Eintheilung der Cantone soll hergestellt werden, vorbehalten jedoch die Theilung eines grössern in mehrere kleinere und die Zusammenschmelzung mehrerer kleinerer in einen grössern.“ Artikel 4. „Die ehemals demokratischen Cantone sollen zu ihren rein demokratischen Verfassungen zurückkehren, unbeschadet jedoch derjenigen Modifikationen, welche diese letztern durch Anwendung von Grundsätzen des representativen Systems oder aristokratischer Formen erleiden könnten.“

Gegenwärtig kann die Gesellschaft die Föderativ. Verfassung N. 2. mittheilen. Der Schultheiss, die beyden Statthalter und alle Lassen des Landes, haben bereits eine herzliche Freude daran gehabt. Ihre Hauptzüge sind folgende:

„Die alten Cantone werden wieder hergestellt; das Waadtland kann, wie Graubünden, und ein Theil der ehemaligen unterthanen Lande, neue Cantone bilden. Die Centralregierung aller Cantone besteht 1) aus einer Tagsatzung von 202 Gliedern, welche von den Cantonen im Verhältniß ihrer Bevölkerung gewählt werden. Sie sind 2 Monate des Jahrs besanmelt, bleiben 5 Jahre im Amt und beziehen keinen Gehalt. 2) Einem Senat, der aus 2 Landammännern, 8 Statthaltern und 15 Senatoren besteht; diese bleiben 10 Jahre im Amt und beziehen keinen Gehalt. Sie werden von der Tagsatzung gewählt. 3) Einem kleinen Rath, der von dem regierenden Landammann gewählt wird, und aus einem Schultheiss, zwey Statthaltern und 3 Räthen zusammengesetzt ist. Diese letztern sind zugleich die Minister; sie bleiben 2 Jahre im Amt. Der Schultheiss bezieht einmalhundertertausend Livr., und jeder Statthalter zweitausend Livr. jährlichen Gehaltes. Der regierende Landammann ernennt auch die Statthalter der Cantone, von denen übrigens jeder zu seitt der alten Verfassung zurückkehren kann. — Die Gesche aber werden auf folgende Weise geboren: Die Tagsatzung der Zweihundert und zwey hat den Vorschlag, der Senat discutirt und die Cantone sanctioniren: ein Gesetz muß, um Gültigkeit zu haben, von zwey Dritttheilen der Cantone angenommen seyn.“